

Anhang I zu den Richtlinien für Reklamen

Strassenreklamen für Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen in der Stadt Arbon

1. Bezug zu ergänzenden kommunalen und kantonalen Richtlinien und Vorschriften

Der Anhang I ist Bestandteil der Richtlinien für Reklamen der Stadt Arbon vom 27. September 1999 und regelt ausschliesslich das befristete Aufstellen von Reklamen und Anbringen von Plakaten für kommunale, kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sowie von Veranstaltungen in der Stadt Arbon.

Vorbehalten bleiben:

- "Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen" des kantonalen Tiefbauamtes
- "Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau" des kantonalen Tiefbauamtes

Ergänzend definiert werden in diesem Anhang einzig die fixen Standorte der Plakatständer sowie die erlaubten Standorte für Bandenwerbung.

An den Ortseingangstafeln selbst und an den Kandelabern darf auf keinen Fall Werbung angebracht werden.

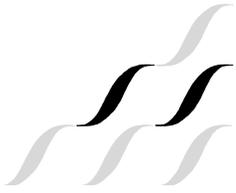
Sofern die Vorgaben aller gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden, verzichtet die Stadt Arbon auf ein Bewilligungsverfahren speziell für Werbungen für Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen.

Widerrechtliche Werbungen können durch die Stadt Arbon oder die Grundbesitzer kostenpflichtig entfernt werden.

Werbungen für Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungsdatum aufgestellt werden. Werbungen für Veranstaltungen, Ausstellungen und andere Anlässe in Arbon dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Anlass aufgestellt werden.

Auf allen Werbungen muss der Name der werbenden Partei, Gruppierung oder Organisation klar ersichtlich sein. Die Haftung für jegliche Forderungen im Zusammenhang mit Werbungen liegt vollumfänglich bei der werbenden Organisation / Partei.

Bis spätestens Dienstagabend nach der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung sind alle Werbungen abzuräumen. Andernfalls werden diese durch die Stadt Arbon auf Kosten der Verursachenden entfernt.



2. Modalitäten Plakatständer (20 Stück für Abstimmungen und Wahlen)

Verteilschlüssel

Für die an den Wahlen beteiligten Parteien wird jeweils nach der Stadtparlamentswahl ein entsprechender Verteilschlüssel aufgrund der Wähleranteile festgesetzt. Dieser Verteilschlüssel wird nach der Parlamentswahl vom Stadtrat festgelegt und gilt für die gesamte Legislaturperiode.

Aushang

- Bei extremen Wetterverhältnissen kann die Klebhaftung der Plakate nicht über längere Zeit gewährleistet werden.
- Plakatständer mit nicht mehr korrekt haftenden Plakaten werden durch den Werkhof abgeräumt.

Preise

Fr. 50.— Plakatständermiete inkl. (beidseitigem) Aufkleben, Stellen und Reinigen (Ausgenommen sind die Plakatständer, welche gemäss Verteilschlüssel zugewiesen werden.)

Reservation / Miete

Durch die Parteien / Veranstalter direkt bei:

Werkhof Arbon, Salwiesenstrasse 3, 9320 Arbon

Telefon: 071 447 61 80

Telefax: 071 447 61 89

E-Mail: juerg.manser@arbon.ch

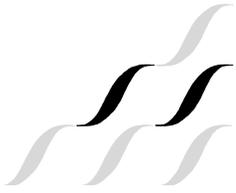
3. Legende zum Übersichtsplan

Plakatständer, 89.5 cm x 128 cm, Format F4 (blaue Kreise)

Es sind ausschliesslich folgende festgelegten Standorte zulässig:

1	Bahnhof Ost <small>(politische Werbung nicht erlaubt)</small>	Grünfläche beim Bahnhof	5 Betonsockel
2	Hafen	Grünfläche	5 Betonsockel
3	Schloss <small>(politische Werbung nicht erlaubt)</small>	Auffahrt Grünfläche	1 Betonsockel
4	Storchenplatz <small>(politische Werbung nicht erlaubt)</small>	Infocenter	2 mobile Sockel
5	Lindenhof	Rabatte	5 Betonsockel
6	Seeparksaal <small>(politische Werbung nicht erlaubt)</small>	Wiese vor Skulptur	1 Betonsockel
7	Stachen <small>(politische Werbung nicht erlaubt)</small>	Rabatte Schulhaus	1 Betonsockel
8	Stachen	Sportplatz Dreispitz an St. Gallerstrasse	5 Betonsockel
9	Sportplatz, St. Gallerstrasse	Grünstreifen entlang St. Gallerstrasse	5 Betonsockel

Für die Standortzuteilung der Plakatständer ist ausschliesslich der Werkhof zuständig.

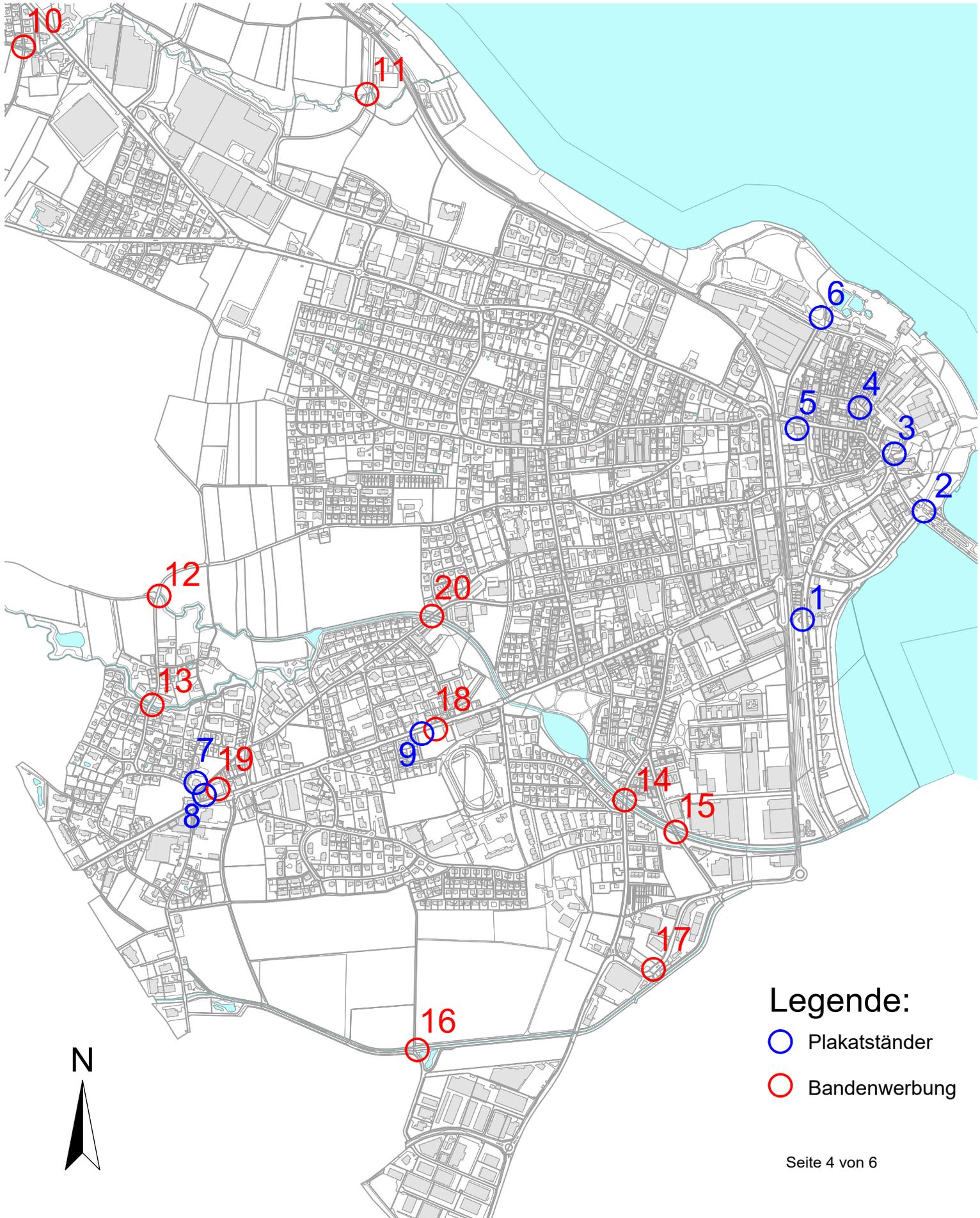
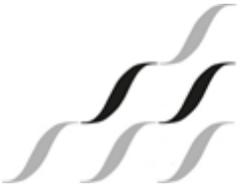


Bandenwerbung (rote Kreise) max. Grösse Format F4 (89.5 cm x 128 cm)

Plakate im Hochformat F4 (89.5 cm x 128 cm) sind für eine gute Stabilität mit einer Verstrebung, beispielsweise aus Holz, zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Fahr- und Fussgängerwege durch abgeknickte Plakate beeinträchtigt werden. Die Bandenwerbung darf nur auf dem Brückengeländer angebracht werden. Bandenwerbungen um den Brückenrand sind nicht erlaubt. Pro Brückengeländer sind jeweils maximal 2 Plakate pro Abstimmungskomitee / Partei gestattet. Es sind ausschliesslich folgende Standorte zulässig:

Nummer	Strasse	Beschreibung
10	Brunnenwiesen	Imbersbach, Brückengeländer Ost und West
11	Strandbadstrasse	Imbersbach, Brückengeländer Ost und West
12	Feilenstrasse	Büelerbach, Brückengeländer Ost und West
13	Feilenstrasse	Hegibach, Brückengeländer Ost und West
14	Landquartstrasse	Aach, Brückengeländer Ost und West (Das Anbringen von Bandenwerbung auf der Stirnseite zum Trottoir ist verboten.)
15	Schöntalstrasse	Aach, Brückengeländer Ost und West
16	Wuhrweg	Salbach, Brückengeländer Ost und West
17	Salwiesenstrasse	Ecke Eisenzaun von Bleichstrasse bis 10 m vor Kandelaber
18	St. Gallerstrasse	Maschendrahtzaun Sportplatz Stacherholz
19	St. Gallerstrasse	Maschendrahtzaun Sportplatz Dreispitz
20	Brühlstrasse	Fallentürlibach, Brückengeländer Süd und Nord

Genehmigt und in Kraft gesetzt am 27. September 1999, revidiert am 25. August 2014, 6. Dezember 2021 und 8. Januar 2024.



Legende:

- Plakatständer
- Bandenwerbung



